

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 2. April 2025 und der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster vom 26. Juni 2025 erlässt die Handwerkskammer Münster als zuständige Stelle gemäß § 42f in Verbindung mit §§ 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a und 106 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist, folgende

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/ zur Juwelenfasser/-in (HWK)

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur Juwelenfasser/-in (HWK) erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um das Einsetzen der vom Steinschleifer bearbeiteten Edelsteine in die vom Goldschmied angefertigten Metallkonstruktionen selbstständig und professionell zu gewährleisten. Dabei soll der Prüfling ebenfalls nachweisen können, dass er Kunden im Hinblick auf ihre Vorstellungen fachmännisch beraten und die angefertigten Schmuckstücke ansprechend präsentieren kann.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Juwelenfasser/-in (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Ausbildung als Goldschmied/-in, Silberschmied/-in oder Schmuckwerker/-in erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1, ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kompetenzen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Dauer und Anforderungen der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

1. Teil I - Fachtheorie
2. Teil II - Fachpraxis
 - 2.1. Projektarbeit mit praktischen Ausarbeitungen
 - 2.2. Präsentation der Projektarbeit mit einem Fachgespräch.

(2) Der Prüfling erbringt im Teil I – Fachtheorie den Nachweis, dass er über die nötigen Fachkenntnisse verfügt und die konzeptionellen Zusammenhänge der Abläufe und Techniken versteht. Die Prüfung erfolgt schriftlich und dauert 120 Minuten.

Inhalte der Prüfung sind:

Formen der verschiedenen Fassarten, wie beispielsweise Krappenfassung (Krappen / Chatons), Zargenfassung (Zargen), Verschnitt (Einzelinkrusion [Ecke, Phantasie], Fadenfassung [Zweikorn & Vierkorn], Pavé [geordnet, im Versatz, ungeordnet] Verlauf, Memoire, Lünette), Kanalfassung, und Benennung ihrer Eigenschaften

- a. Eigenschaften der verschiedenen Edelsteine wie Mohshärte, Spaltbarkeit und Sprödigkeit
- b. Benennung der verschiedenen Edelsteinschliffe (Cabochons, runde und eckige facettierte Edelsteine etc.) und Nennung der bei der Fassung und Fassart zu beachtenden Kriterien
- c. Erläuterung der Eigenschaften der verschiedenen Edelmetalle, in welche die Edelsteine eingesetzt werden, insbesondere Härte, Form- und Schneidbarkeit
- d. Benennung der gängigsten Werkzeuge und Kenntnisse über ihren fachgerechten Einsatz

(3) In der Projektarbeit hat der Prüfling anhand eines von der Prüfungskommission genehmigten Projektes nachzuweisen, dass komplexe Anforderungen nachvollziehbar und überzeugend bewältigt werden können. Hierzu gehört der Entwurf und die Planung des Projektes mit unterschiedlichen Fasstechniken und deren Erläuterung. Nach der Genehmigung durch die Prüfungskommission stehen dem Prüfling 5 Tage für die Projektarbeit zur Verfügung. In dieser Zeit muss die zu prüfende Person die Werke herstellen, eine entsprechende Dokumentation

ausarbeiten und ein Konzept zur Präsentation vorlegen. Inhalte der praktischen Prüfung sind insbesondere:

- a. Verschiedene Edelsteinfassungen/Fasstechniken fachgerecht durchführen,
 - b. Grundtechniken im Fräsen, Schneiden, Anreißen, Feilen, Polieren und Versäubern fachgerecht anwenden.
- (4) In der Präsentation hat der Prüfling in einem Zeitfenster von 15 Minuten darzulegen, auf welche Weise die Projektarbeit erarbeitet und gelöst wurde. Dabei wird geprüft, ob die Projektarbeit dem Entwurf entspricht. Die Umsetzung wird begutachtet und es werden Rückfragen gestellt. Die Präsentation soll eine ausstellungsgerechte Präsentation der Projektarbeit und eine Dokumentation derselben beinhalten und in einem Fachgespräch mit einer maximalen Dauer von 30 Minuten enden.

§ 4 Bestehen und Bewertung der Prüfung

- (1) Jeder Prüfungsteil ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem der Prüfungsteile eine mindestens „ausreichende“ Leistung (50 von 100 Punkten) erbracht worden ist.
- (2) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsteilen I und II sind einzeln zu bewerten und im Verhältnis 1:2 zu gewichten. Innerhalb des Prüfungsteils II – Fachpraxis werden die Teile 2.1 und 2.2 im Verhältnis 2:1 gewichtet. Die Gewichtung von Präsentation und Fachgespräch erfolgt im Verhältnis 1:1. Aus allen Prüfungsteilen wird eine Gesamtnote gebildet. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung werden von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse ausgestellt. Auf einem Zeugnis sind die Bewertungen der beiden Prüfungsteile mit Punkten und Noten sowie die Gesamtnote mit Punkten, als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben. Jede Befreiung ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben. Auf dem anderen Zeugnis ist das Bestehen der Prüfung ohne Angabe von Bewertung und Befreiung aufzuführen

§ 5 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

- (1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsbereiche gemäß § 3 zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen in § 3 genannten Prüfungsteilen ist nicht zulässig.
- (2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Die zu prüfende Person hat die Wiederholungsprüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen.
- (2) Wer die Wiederholung der schriftlichen Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag des Nichtbestehens beantragt, ist von denjenigen Prüfungsbestandteilen zu befreien, die in der vorangegangenen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Münster in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 4)

Bewertungsmaßstab und -schlüssel

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 2951 - 2952)

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		

65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Anlage 2 (zu § 4)

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 2953)

Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 5,
5. Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser Verordnung,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Faksimile oder Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person der zuständigen Stelle.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. die Handlungsbereiche nach § 3,
2. die Prüfungsbewertungen nach § 4 Absatz 2 und 3,
3. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
4. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
5. die Gesamtnote in Worten.

Der vorstehende Erlass der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/ zur Juwelenfasser/-in (HWK), der mit dem Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster vom 26. Juni 2025 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 12. November 2025 genehmigt hat (AZ: 211 /2025-0007361), wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, 18. November 2025

*gez. Jürgen Kroos
Präsident*

*gez. Thomas Banasiewicz
Hauptgeschäftsführer*